

## Ausfuhr in Nicht-EU-Staaten (Warenexport)

Bei der reinen Warenlieferung in einen Staat außerhalb der EU (Drittland) sind gewisse Zollformalitäten zu beachten. Als erstes müssen Sie den Warenwert Ihrer Lieferung bestimmen. Von diesem sind nämlich folgenden Schritte abhängig:

### 1. Ausfuhranmeldung

Die Ausfuhr von Waren ist in der Regel beim nächst gelegenen zuständigen Zollamt anzumelden. Dies geschieht über die sogenannte Ausfuhranmeldung. Sie dient im Wesentlichen den deutschen Behörden und gelangt nicht ins Ausland. Der Vordruck dazu (Einheitspapier 0733) besteht aus drei Seiten, die für Melde- bzw. Nachweispflichten gegenüber dem Zollamt, dem Statistischen Bundesamt und dem Finanzamt benötigt werden.

° Für Warensendungen **bis 1.000 €** oder einer Eigenmasse bis 1.000 kg ist allerdings keine Ausfuhranmeldung erforderlich. Es genügt eine mündliche Zollanmeldung bei der Ausgangszollstelle (Zollamt an der EU-Außengrenze). Hierbei ist der Warenwert anhand der Handelsrechnung nachzuweisen.

- Wenn die Sendung einen Wert von **mehr als 1.000 €** hat, müssen Sie den Vordruck der Ausfuhranmeldung vorab ausfüllen und sie zusammen mit der Ware bei der Ausfuhr der Ausgangszollstelle präsentieren. Das Zollformular ist bei Ihrer Handwerkskammer oder beim Formularverlag erhältlich.
- Ihre Sendung hat einen Warenwert von **mehr als 3.000 €**? Dann müssen Sie diese zuerst bei der Ausfuhrzollstelle (Ihr nächstes Zollamt) zur Ausfuhr anmelden. Dabei ist das Vorzeigen der Ware (sog. Gestellung) am Arbeitsplatz des Zollamtes oder auf Antrag außerhalb des Arbeitsplatzes, z. B. im Unternehmen, erforderlich. Anschließend ist die Ware bei der Ausfuhr selber der Ausgangszollstelle vorzuzeigen.

## Die Exportrechnung

### 1. Was ist eine Exportrechnung (Handelsrechnung)?

Als Exportrechnung (engl. = commercial invoice) wird im allgemeinen eine Rechnung im Auslandsgeschäft bezeichnet, die den Empfänger auffordert, einen bestimmten Betrag für gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen zu entrichten.

### 2. Zusätzliche Funktionen der Exportrechnung:

Darüber hinaus ist die Exportrechnung Grundlage für die Verzollung bei Nicht-EU-Geschäften sowie für eine statistische Erhebung. Die Exportrechnung dient der Überwachung des Devisenverkehrs sowie als Basis für die Ausfertigung weiterer Versand- und Versicherungsdokumente.

### 3. Erforderliche Inhalte einer Exportrechnung:

Im Vergleich zu einer Inlandsrechnung müssen Exportrechnungen weitergehende Angaben beinhalten. Insbesondere sind die Einfuhrvorschriften des jeweiligen Landes sowie die Bedingungen des Kaufvertrages und ggf. des Akkreditivs zu beachten (Anzahl und Sprache der Rechnungen, Legalisierungsvorschriften, Ursprungserklärungen etc.).

Hinweise zu Einfuhrvorschriften erhalten Sie bei Ihrer Handwerkskammer.

#### a.) Grundangaben

- Anschrift und Bankverbindung des Absenders (z.B. im Firmenbogen)
- Vollständige Anschrift des Empfängers
- Rechnungs-Nummer und Rechnungsdatum
- Präzise Warenbezeichnung und Warenmenge
- Einzel- und Gesamtpreis sowie ggf. separat die vereinbarten Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten
- Lieferbedingungen (die Incoterms sollten bereits im Angebot abgeklärt werden – Regelung des Gefahr- und Kostenübergangs)
- Zahlungsbedingungen und Versandart mit Angabe der Luftfrachtbrief-Nr., Verschiffungsdaten o. ä.
- Verpackungsdaten, u. a. für die Identifizierung der Ware

#### b.) Zusätzliche Angaben

- Eides- und Schwurklauseln gemäß den Einfuhrvorschriften, Ursprungserklärungen etc.
- Angaben gemäß den Bedingungen des Kunden im Vertrag ggf. Akkreditiv, z. B. Erklärungen zur Ordnungsmäßigkeit der Preise, Herstellererklärung, Zolltarifnummer(n) Ihrer Waren

Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Merkblätter sind grundsätzlich nur als Orientierungshilfe zu verstehen; sie sind auf den Regelfall zugeschnitten und können besondere Umstände des Einzelfalles nicht berücksichtigen. Eine Haftung für den Inhalt kann mit nicht übernommen werden.

## Die Proforma-Rechnung

### 1. Sinn und Zweck der Proforma-Rechnung

Im Gegensatz zur Exportrechnung wird durch die Proforma-Rechnung keine Zahlung ausgelöst, da die Proforma-Rechnung nicht als Zahlungsgrundlage gilt.

Eine Proforma-Rechnung wird in erster Linie für Zollzwecke ausgestellt, z.B.

° bei kostenlosen **Mustersendungen**

° für die **vorübergehende Verwendung von Waren im Ausland**

(siehe auch Carnet A.T.A.)

° bei **kostenlosen Ersatzteilsendungen** (Garantie, Kulanz etc.).

D.h. auch zu einem späteren Zeitpunkt darf keine Berechnung erfolgen.

### **Darüber hinaus verlangen Abnehmer in diversen Ländern Angebote in Form einer Proforma-Rechnung.**

In diesen Fällen ist die Proforma-Rechnung notwendig für die Zuteilung von Devisen, zur Eröffnung eines Akkreditivs oder für den Erhalt einer Importlizenz.

Eine Proforma-Rechnung ist durch den Zusatz „Proforma-Rechnung“ bzw. eng.

„proforma invoice“ zu kennzeichnen. Die anderen Inhalte entsprechen den Angaben einer Exportrechnung (siehe umseitig).

### **Hinweis zur Rechnungsstellung bei Export- und Proforma-Rechnungen**

° Lieferungen in das Ausland erfolgen **umsatzsteuerfrei**. Daher sind entsprechende Rechnungen netto auszustellen.

° Lieferungen innerhalb der EG sind erwerbsteuerpflichtig. Wenn Sie an erwerbsteuerpflichtige Personen (i.d.R. Unternehmer) in anderen EG-Mitgliedstaaten Waren liefern, sollte auf allen Rechnungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust-ID-Nr.) des Empfängers und des Lieferanten sowie der Hinweis auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erscheinen. Dies gilt genauso für deutsche umsatzsteuerpflichtige Personen / Unternehmen, die Lieferungen aus anderen EG-Staaten erhalten.

° Alle Rechnungen sollten original unterschrieben werden und keine Rasuren oder Übermalungen (z. B. mit Tipp-Ex) aufweisen.